



Amtsgericht Donaueschingen  
- Nachlassgericht -

Allgemeine Hinweise in Nachlassverfahren

1. Testamente in Verwahrung von Privatpersonen

**Eigenhändige Testamente** müssen beim Nachlassgericht zur Eröffnung abgeliefert werden bzw. an dieses per Post übersandt werden.

2. Erbschaft und Ausschlagung

Die Erbschaft geht als Ganzes auf den oder die Erben über, **ohne dass es einer ausdrücklichen Annahme bedarf**. Einem Erben steht es jedoch frei, innerhalb der gesetzlichen Frist die Erbschaft auszuschlagen.

Ob der Nachlass überschuldet ist, muss der Erbe selbst prüfen. Eine Erbe kann einer eventuellen Schuldenhaftung unter anderem durch eine Ausschlagung der Erbschaft entgehen.

a. Frist

Falls Sie die Erbschaft ausschlagen wollen, kann diese **Ausschlagung nur binnen einer Frist von sechs Wochen** erfolgen. Hat der Erbe einen Wohnsitz im Ausland, so beträgt die Frist sechs Monate.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und vom Grunde der Berufung. Ist der Erbe durch Testament zum Erben berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Eröffnung der Verfügung durch das Nachlassgericht.

b. Form

Die **Erbschaftsausschlagung muss in öffentlich beglaubigter Form** erfolgen (Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar Ihrer Wahl oder zur Niederschrift des zuständigen Nachlassgerichts) und

dann innerhalb der Frist beim zuständigen Nachlassgericht eingehen. Die **Ausschlagung bei minderjährigen Erben** muss durch deren gesetzliche Vertreter gemeinsam erfolgen und bedarf ggf. der familiengerichtlichen Genehmigung.

3. Erbnachweis

Ein **Erbschein** wird **nur auf** schriftlichen formlosen **Antrag** eines Erben erteilt und löst eine **Gebühr** beim Nachlassgericht aus. Fragen Sie daher bei der Bank, Sparkasse und eben dort, wo das Vermögen des Erblassers verwaltet wird, nach, ob dort ein Erbschein verlangt wird.

Sofern der Erblasser **Grundbesitz** hinterlassen hat, ist das Grundbuch durch den Erbfall unrichtig geworden. Für die Grundbuchberichtigung ist ein Erbnachweis (Erbschein oder öffentliches Testament nebst Eröffnungsprotokoll) erforderlich. Für die erforderliche Änderung im Grundbuch bestehen Kostenvergünstigungen, wenn diese Änderungen binnen 2 Jahren ab dem Todestag beantragt werden.

4. Vermächtnis-, Erbersatz- oder Pflichtteilsansprüche

Die Verteilung des Nachlass und/oder die Erfüllung von Vermächtnis, Erbersatz- oder Pflichtteilsansprüchen ist Angelegenheit der Erben. Das Nachlassgericht ist hierfür **nicht** zuständig.